

INHALT

S.02 | Zentrales Testamentsregister

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Errichtung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer am 2. Dezember 2010 in 2. und 3. Lesung angenommen.

S.02 | Verbesserte Notar Auskunft und neue Urkundensuche

Die Bundesnotarkammer hat Mitte Dezember 2010 die Deutsche Notar Auskunft in Notar- und Urkundensuche aufgeteilt.

S.03 | Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im Internet

Das Bundesministerium der Justiz hat der Fachöffentlichkeit den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr vorgestellt.

S.04 | Internetauftritt für Notare

Bundesnotarkammer und NotarNet GmbH haben auf der Grundlage des Internetauftritts der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) ein Baukasten-System entwickelt, mit dem Notare eine eigene Homepage selbst gestalten können.

S.04 | Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz – 10. Symposium für Europäisches Familienrecht in Regensburg

Vom 7. bis zum 9. Oktober 2010 veranstaltete die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg in Kooperation mit der Bundesnotarkammer das 10. Symposium für Europäisches Familienrecht.

S.05 | Einheitliches Europäisches Vertragsrecht

Kommission stellt Grünbuch für ein Europäisches Vertragsrecht vor

S.06 | Vollendung des Binnenmarkts

Kommission legt „Single Market Act“ vor

S.06 | Scheidungskollisionsrecht

ROM III steht vor dem Abschluss

S.07 | EU-Verbraucherrechterichtlinie

Intensive Debatten im Europäischen Parlament über gemeinschaftsweite Maximalharmonisierung im Verbraucherrecht

S.07 | Mitgliedschaft der rechtsberatenden Berufe im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen

Bundesnotarkammer Mitglied im EJN

S.07 | Zwischenstand der ersten notariellen Fachprüfung und Klausurtermine 2011

Am schriftlichen Teil der ersten notariellen Fachprüfung, der vom 4. bis 8. Oktober 2010 stattgefunden hat, haben insgesamt 184 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen.

S.08 | Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern ist mit ihren 67 Mitgliedern eine der kleinsten Notarkammern im Bundesgebiet.



Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Errichtung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer am 2. Dezember 2010 in 2. und 3. Lesung angenommen.

Die abschließende Beratung des ZTR-G im Bundesrat ist für den 17. Dezember 2010 vorgesehen. Wesentliche Teile des Gesetzes treten am Tag nach Verkündung in Kraft. Mit der vom Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Testamentsregisterverordnung ist Anfang 2011 zu rechnen. Der Registerbetrieb wird am 1.1.2012 aufgenommen. Bis dahin sind die „gelben Karteikarten“ wie bisher auszufüllen und zu versenden.

Das Gesetz sieht eine umfassende Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen vor. Mitteilungen in Papierform an über 5.000 Testamentsverzeichnisse der Geburtsstandesämter und die Hauptkartei für Testamente des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin werden zum 1.1.2012 abgeschafft. Stattdessen ist eine elektronische Erfassung von Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister vorgesehen.

Erweiterte Meldepflichten der Notare

Die Meldepflichten treffen künftig in stärkerem Umfang den Notar: Er übermittelt die Verwahrangaben aller notariellen erbfolgerrelevanten Urkunden, auch solcher, die in die besondere amtliche Verwahrung gelangen. Rückgaben aus der notariellen Verwahrung werden ebenfalls erfasst.

Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation mit dem Zentralen Testamentsregister findet ausschließlich elektronisch innerhalb besonders geschützter Netzbereiche statt, also innerhalb des Verbindungs- bzw. des Notarernetzes. Vom Zentralen Testamentsregister zu

versendende Benachrichtigungen über den Sterbefall an Verwahrstellen werden zusätzlich als OSCI-Nachricht erfolgen. Nichtelektronische Kommunikationsformen sind – von technischen Störfällen abgesehen – nicht vorgesehen.

Notariatssoftware

Die Bundesnotarkammer hat bereits einen Workshop mit Notariatssoftwareherstellern durchgeführt, um die elektronische Übermittlung der Verwahrangaben aus den Notariatssoftwareprodukten vorzubereiten. Die Registrierung soll ohne Zwischenschritt aus der Notariatssoftware ermöglicht werden, um Übertragungsfehler zu vermeiden und Ressourcen möglichst zu schonen. Ergänzend wird die Bundesnotarkammer eine Webanwendung zur Verfügung stellen, über die sämtliche Funktionalitäten des Registers, insbesondere auch die Abfragemöglichkeit, genutzt werden können.

Verbesserte Notarauskunft und neue Urkundensuche

Die Bundesnotarkammer hat
Mitte Dezember 2010
die Deutsche Notarauskunft in
Notar- und Urkundensuche aufgeteilt.

Nach der Umstellung der Stammdatenverwaltung des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer auf das Notarverzeichnis und die Neugestaltung der Deutschen Notarauskunft wurde dessen Funktionalität im Dezember 2010 erweitert: Während die Notarsuche darauf zielt, einen aktiven Notar nach bestimmten Suchkriterien zu finden, ermöglicht die Urkundensuche die Bestimmung des aktuellen Verwahrortes notarieller Urkunden, wenn die Amtsperson, die die Urkunde errichtet hat, nicht mehr an ihrem Amtssitz tätig ist.

Datenbestand Urkundensuche

Infolge intensiver Vorarbeiten der Notarkammern liegen bereits umfassende Informationen über Urkundenverwahrungen im Notarverzeichnis vor. Für deren Vervollständigung bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, die Urkunden von Amtsvorgängern verwahren, die diesbezüglichen Angaben in der Deut-

schen Notaraskunft zu überprüfen, Korrekturen mitzuteilen sowie fehlende Informationen zu ermitteln (vorzugsweise per E-Mail an notarverzeichnis@bnotk.de). Die Angaben zu Amtsvorgängern müssen das genaue Datum der ersten und letzten verwahrten Urkunde enthalten, also den Zeitraum, in dem der Amtsvorgänger an der betreffenden Notarstelle Urkunden erteilt hat. Diese Daten sind für den Betrieb des Zentralen Testamentsregisters zwingend erforderlich. Bereits erfolgte Ablieferungen von Urkunden an das Staatsarchiv berühren die Zuständigkeit des Notars für die Erteilung von Ausfertigungen nach § 51 Abs. 5 Satz 2 BNotO bzw. zur Ablieferung der Urkunde nach § 34a Abs. 2 BeurkG nicht. Die entsprechenden Amtsvorgänger sollen daher ebenfalls aufgeführt werden.

In der Trefferliste der Urkundensuche wird die jeweils erfasste aktuelle Verwahrstelle einer Urkunde angegeben. Detailinformationen zu notariellen Verwahrstellen sind in Form des Eintrags der Notarstelle in der Notaraskunft verfügbar.

Verbesserte Notarsuche

Verbessert wurde auch die Suche nach aktiven Notaren. Beispielsweise vervollständigt die Anwendung nunmehr automatisch eingegebene Wortanfänge, um Schreibfehler und Fehlsuchen zu vermeiden. Auch in den Trefferlisten kann eine Lagekarte eingeblendet werden, in der die gefundenen Notare in ihrer räumlichen Anordnung zueinander abgebildet sind. Die Trefferliste kann gerner als PDF exportiert und ausgedruckt werden.

<https://www.notar-intern.de>

Stammdatenpflege im Notarverzeichnis

Europäisches Notarverzeichnis

Die Daten des Notarverzeichnisses werden auch der geplanten europäischen Notaraskunft zu Grunde liegen, die Informationen über Notare in Kontinentaleuropa in 24 Sprachen zur Verfügung stellt. Das Europäische Notarverzeichnis ist ein Projekt der Slowenischen Notarkammer, des Rates der Notare der Europäischen Union und verschiedenen weiteren Partnern, namentlich der Bundesnotarkammer.

Die Anwendung befindet sich derzeit im Testbetrieb und kann unter <https://77.76.214.14/ednweb/> eingesehen werden.

Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im Internet

Das Bundesministerium der Justiz hat der Fachöffentlichkeit den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr vorgestellt.

Durch die Einführung der sogenannten Button-Lösung sollen Verbraucher besser vor Kosten- und Abo-Fallen im Internet geschützt werden. Ein im Internet geschlossener Vertrag soll u.a. nur dann wirksam sein, wenn der Verbraucher vor der Abgabe einer Bestellung auf den Gesamtpreis hingewiesen worden ist und bestätigt, diese Angaben zur Kenntnis genommen zu haben.

Hintergrund

Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Praxis unseriöser Unternehmen, die durch unklare oder irreführende Gestaltung ihrer Internetseiten verschleiern, dass ihre Leistung kostenpflichtig ist. Zwar dürfte in den meisten dieser Fälle schon bislang kein Vertrag zustande gekommen sein, da es mangels Einigung über den Preis an einer Einigung über die *essentialia negotii* fehlt; Verbraucher werden aber vielfach durch Druck unseriöser Anbieter faktisch zu einer Zahlung auf den eigentlich unwirksamen Vertrag bewegt.

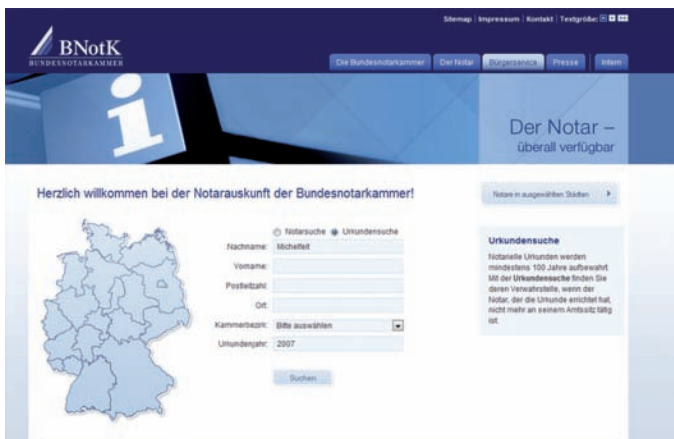
Fraglich ist allerdings, ob sich wirkliche Missbrauchsfälle mit Mitteln des Zivilrechts bekämpfen lassen. Besonders wichtig wäre es jedenfalls, die Einführung der Button-Lösung mit einer massiven Aufklärungs- und Öffentlichkeitskampagne zu begleiten, dies letztlich auch, um die vielen kleinen und mittleren Unternehmen zu schützen, die bislang vollkommen transparente Angebote ins Internet einstellen.

Widerrufsrechte offensichtlich untauglich

Einmal mehr zeigt sich allerdings, dass sich die europarechtlich vorgegebenen Verbraucherschutzinstrumente Widerrufsrecht und Informationspflicht in der Praxis als unzureichend erweisen. Insofern ist es konsequent, wenn der Referentenentwurf von diesem Schutzkonzept abrückt und sich auf präventiven Schutz der Verbraucher vor Übereilung in Anlehnung an traditionelle Formvorschriften auch im Verbrauchervertragsrecht besinnt.

Vereinbarkeit mit europäischem Recht

Auch wenn die vorgeschlagene Regelung derzeit noch mit europäischem Recht in Einklang sein dürfte, müsste die „Button-Lösung“ nach Inkrafttreten der in Planung befindlichen EU-Richtlinie über Rechte der Verbraucher mit dem dort vorgesehenen und von Seiten der Bundesnotarkammer wiederholt kritisierten Vollharmonisierungsgrundsatz ggf. schon bald wieder aufgehoben werden. Für den Verbraucher wäre



Die Deutsche Notaraskunft bietet neben der Notarsuche auch eine Urkundensuche.

es allerdings schwer nachvollziehbar, wenn der nationale Verbraucherschutzstandard aufgrund europarechtlicher Vorgaben beschränkt werden müsste.

Internetauftritt für Notare

Bundesnotarkammer und NotarNet GmbH haben auf der Grundlage des Internetauftritts der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) ein Baukasten-System entwickelt, mit dem Notare eine eigene Homepage selbst gestalten können.

Der Notar kann Farbgebung, Bilder und Inhalte weitgehend selbst wählen oder auf bestehende Gestaltungselemente und Inhalte zugreifen. Ein Beispiel ist unter

www.test.notar.de

zu finden. Die Homepage beinhaltet Fachinhalte und aktuelle Meldungen, die durch die Bundesnotarkammer gepflegt werden. Neben der üblichen Servicenavigation kann sie Angaben zum Notar und seinen Mitarbeitern, die Öffnungszeiten und die Lage des Büros einschließlich eines Anfahrtsplans enthalten.

Ziel des Angebots ist es, im Interesse der Außendarstellung des gesamten Berufsstandes einen ansprechenden, individuellen und informativen Internetauftritt des einzelnen Notars zu

ermöglichen und hierbei den notwendigen Pflegeaufwand und die technische Komplexität so gering wie möglich zu halten.

Für Teilnehmer des Notarnetzes richtet die NotarNet GmbH den Internetauftritt ohne Zusatzkosten ein. Hierfür kann entweder eine im Rahmen des Notarnetz-Anschlusses beauftragte Domain (z.B. www.notar-mustermann.de) oder eine Domain unterhalb von „notar.de“ nach dem folgenden Muster verwendet werden:

[www.\[z.B. Name des Notars\].notar.de](http://www.[z.B. Name des Notars].notar.de)

Außerhalb des Notarnetzes sind Einrichtung und Betrieb der Homepage kostenpflichtig (200 Euro pro Jahr zzgl. USt.). Notare können einen Auftrag zur Einrichtung einer Homepage unter www.elrv.info in der Rubrik „Weitere Leistungen“ des Bereichs Notarnetz stellen. Die notwendigen Angaben zur Einrichtung beschränken sich hierbei auf zwei DIN A4-Seiten. Telefonische Auskunft zu dem Homepage-Baukasten und dem Anschluss an das Notarnetz gibt die NotarNet GmbH unter 0221 / 277935 – 0.

Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz – 10. Symposium für Europäisches Familienrecht in Regensburg

Vom 7. bis zum 9. Oktober 2010 veranstaltete die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg in Kooperation mit der Bundesnotarkammer das 10. Symposium für Europäisches Familienrecht.

Das Symposium, das im historischen Regensburger Salzstadel stattfand, widmete sich dieses Mal unter dem Titel „Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa“ einer gerade auch für die notarielle Praxis immer bedeutender werdenden Thematik. Dr. Timm *Starke*, Präsidiumsmitglied der Bundesnotarkammer, ging deshalb in seinem Grußwort näher auf das Haager Übereinkommen zum internationalen Schutz Erwachsener vom 13. Januar 2000 und das bei der Bundesnotarkammer eingerichtete Zentrale Vorsorgeregister ein. Der von der Bundesnotarkammer benannte Referent – Dr. Andreas *Albrecht*, Notar in Regensburg und ausgewiesener Experte zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – stellte diese als Instrumente der vorsorgenden Rechtspflege den in- und ausländischen Experten vor. Auch die weiteren Beiträge im Rahmen des Symposiums gingen vor allen Dingen der Frage nach, wie eine Person in privatrechtlicher Form Vorsorge für den Fall treffen kann, dass sie in der Zukunft ihre Angelegenheiten und Interessen nicht mehr selbstständig vertreten kann, weil sie die Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung verloren hat.

Startseite einer mit Hilfe des Baukastens eingerrichteten Homepage

Der erste Veranstaltungstag legte den Fokus auf das deutsche Recht, während an den Folgetagen Länderberichte folgten, insbesondere aus der Schweiz, Norwegen, Polen, Großbritannien, Frankreich und Spanien, so dass die in der Europäischen Union vertretenen „Rechtskreise“ repräsentiert waren. Gerade diese vielfältigen Möglichkeiten zur Rechtsvergleichung waren für die Diskussion eine Bereicherung. Der Dialog zwischen In- und Ausland sowie Wissenschaft und Praxis war für alle Beteiligten ein Gewinn.

Einheitliches Europäisches Vertragsrecht

Kommission stellt Grünbuch für ein Europäisches Vertragsrecht vor

Am 27. Oktober hat die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2011 mit 40 strategischen Prioritäten vorgestellt. Schwerpunkt ist die Festigung des wirtschaftlichen Aufschwungs. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission unter anderem, die bürgernahe Agenda Freiheit, Sicherheit und Recht fortzusetzen. In diesem Rahmen soll im vierten Quartal 2011 ein Rechtsinstrument zum Europäischen Vertragsrecht vorgeschlagen werden.

In ihrem jüngst veröffentlichten Grünbuch (s. [BNotK-Intern 4/2010](#), S. 5) hatte die Kommission verschiedene Optionen für gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen zum Europäischen Vertragsrecht zur Diskussion gestellt: Außer einer „Toolbox“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber bzw. einer rechtlich unverbindlichen Kommissionsempfehlung werden darin ein neben die nationalen Regelungen tretendes optionales Europäisches Vertragsrecht (sog. 28. Regime) und sogar ein zwingendes Europäisches Vertragsrecht bzw. ein Zivilgesetzbuch zur vollständigen Ersetzung des nationalen Zivilrechts erwogen. Indes hat sich EU-Justizkommissarin Viviane Reding in einer Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 1. Juli 2010 anlässlich der Präsentation des Grünbuchs im Vorfeld der bis Ende Januar 2011 laufenden Konsultation bereits unmissverständlich für ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht ausgesprochen. Dem Vernehmen nach plant die Kommission dabei zunächst die Einführung eines optionalen Instruments (28. Regime), das mittelfristig sodann durch eine zwingende Harmonisierung ersetzt würde.

Das von der Kommission favorisierte sog. 28. optionale Instrument lässt sich allein auf die sog. Abrundungskompetenz in Art. 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen. Sie setzt insbesondere einen einstimmigen Beschluss aller Mitgliedstaaten im Rat voraus. Zur Einführung eines 28. Regimes ist also in jedem Fall die Zustimmung der Bundesregierung im Rat erforderlich. Diese darf auf der Grundlage des Integrationsverantwortungsgesetzes im Anschluss an das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts erst erfolgen, nachdem Bundestag und Bundesrat ihrerseits der Maßnahme zugestimmt haben. Damit scheinen die

politischen Hürden für ein derartiges „optionales Instrument“ zunächst hoch zu sein.

Sollte die Einführung eines 28. Regimes jedoch die Zustimmung aller Mitgliedstaaten finden, so wären die verfahrensrechtlichen Anforderungen für eine anschließende Einführung eines verbindlichen Europäischen Vertragsrechts oder gar eines Europäischen Zivilgesetzbuchs erheblich geringer: Im Gegensatz zur Einführung eines neben die nationalen Rechtsordnungen tretenden 28. Regimes könnte eine zwingende Harmonisierung der nationalen Vorschriften auf die Binnenmarktklausel (Art. 114 AEUV) als Kompetenztitel gestützt werden. Sie sieht lediglich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für ein derartiges Rechtsinstrument vor, das damit keiner Einstimmigkeit im Rat mehr bedürfte. Vor diesem Hintergrund muss schon die Diskussion über die Einführung eines – auf den ersten Blick vermeintlich weniger problematischen – optionalen 28. Regimes im Lichte dieser politischen Gesamtentwicklung geführt werden.

Daneben sprechen zahlreiche inhaltliche Gründe gegen ein 28. Regime:

Keine hinreichenden Vorarbeiten

Ein Europäisches Vertragsrecht würde umfangreiche Vorarbeiten erfordern, die bislang nicht geleistet wurden. Der Draft Common Frame of Reference (DCFR) besitzt als theoretisches Kompendium kaum Praxisbezug, sondern gibt lediglich die Meinung der an ihm beteiligten Forscher wieder. Er enthält überwiegend Programmsätze und arbeitet häufig mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die jede Rechtssicherheit vermissen lassen. Deshalb stößt er auch in der Wissenschaft auf erhebliche Kritik. Die von der Kommission eingesetzte Expertenkommission besteht überwiegend aus den Autoren des DCFR, von denen eine objektive und unabhängige Bewertung des Kompendiums kaum erwartet werden kann.

Nationaler Gesetzgeber verliert Kompetenz und Reaktionsmöglichkeiten

Gerade in hochentwickelten Volkswirtschaften muss das Vertragsrecht in der Lage sein, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Der nationale Gesetzgeber verliert aber durch ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht seine Reaktionsmöglichkeiten. Nach erfolgter Harmonisierung wäre das Schuldrecht de facto kaum mehr anpassungsfähig, weil im Rat für ein solches optionales Instrument nach Art. 352 AEUV das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Gleichzeitig hätte es die Kommission über ihr Initiativrecht in der Hand, ob und zu welchem Zeitpunkt überhaupt Korrekturen ins Auge gefasst würden.

Verbraucherschutzstandards würden ausgehebelt

Durch das 28. Regime würden zudem nationale Verbraucherschutzstandards ausgehebelt. Bislang muss der Unternehmer die zwingenden Vorschriften des Verbraucherschutzes am Aufenthaltsort des Verbrauchers beachten, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts kann letztlich nur durch Nivellierung der verschiedenen Standards erreicht werden. Mitgliedstaaten mit einem hohen Verbraucherschutz wie Deutschland hätten

das Nachsehen. Selbst die Tatsache einer bloß fakultativen Wirkung eines optionalen Europäischen Vertragsrechts würde insoweit nicht helfen: Der Verbraucher hätte seinerseits keine Wahlmöglichkeit. Vielmehr müsste er faktisch akzeptieren, wenn der Unternehmer den Vertrag durch seine AGB dem 28. Regime unterstellt. Würde umgekehrt dem Verbraucher eine Wahlmöglichkeit für die Anwendung des 28. Regimes gesetzlich eingeräumt, wäre wiederum der Vorteil eines einheitlichen Rechtsregimes für die Unternehmer dahin, die dann über den derzeitigen Stand hinaus nicht nur weiterhin das nationale Recht berücksichtigen müssten, sondern wegen der Möglichkeit einer Wahl des optionalen Instruments durch den Verbraucher zusätzlich auch dieses 28. Rechtsregime.

Kein Bedarf der Wirtschaft

Darüber hinaus besteht auch von Seiten der Wirtschaft bei genauer Betrachtung kein Bedarf für ein einheitliches Vertragsrecht. Das belegen nicht zuletzt die bisherigen Erfahrungen mit dem bereits bestehenden einheitlichen UN-Kaufrecht. So zeigen Studien, dass die Unternehmen bei Verträgen untereinander („B2B“) regelmäßig gerade nicht auf das UN-Kaufrecht zurückgreifen, sondern es sogar ausdrücklich abbedingen. Stattdessen nutzen sie über die Rechtswahl die Vorteile eines passenden und bewährten nationalen Zivil- und Handelsrechts mit den darauf abgestimmten Rechtsschutzmöglichkeiten.

Fehlender Bedarf auch angesichts der Richtlinie zum Verbrauchervertragsrecht

Im Übrigen laufen auf europäischer Ebene bereits seit geraumer Zeit die Arbeiten an einer Richtlinie zum Verbrauchervertragsrecht (KOM (2008) 614). Solange dieses Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist und auf erste verlässliche Erfahrungen über seine Auswirkungen in der Praxis zurückgegriffen werden kann, ist kein Bedarf nach einer parallelen Arbeit an einem einheitlichen Vertragsrecht zu erkennen. Dies gilt umso mehr, als die Richtlinie zum Verbrauchervertragsrecht gerade das Ziel einer Vollharmonisierung verfolgt und damit eben jene Einheitlichkeit anstrebt, auf die auch das Europäische Vertragsrecht gerichtet ist.

Massive jahrelange Rechtsunsicherheit

Schließlich würde es Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern, bis der Europäische Gerichtshof die mit der Anwendung und Auslegung eines so umfänglichen Gesetzeswerks verbundenen Fragen verbindlich entschieden hätte. Zuvor würden die Rechtsbegriffe und Bestimmungen von den nationalen Gerichten in den Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich ausgelegt werden. Nicht eine Beschleunigung und Vereinfachung des Rechtsverkehrs, sondern seine erhebliche Erschwerung und Verlangsamung wären die Folge. Ein 28. Regime würde so auf unabsehbare Zeit zu massiver Rechtsunsicherheit führen. Darunter müssten Wirtschaft, Verbraucher und Rechtsanwender gleichermaßen leiden.

Alternativen

Statt eines (optionalen) Europäischen Vertragsrechts sollten die über den DCFR gewonnenen Erkenntnisse für die Entwicklung eines Gemeinsamen Referenzrahmens (CFR) und den

Aufbau eines praktischen Instrumentariums für den Gemeinschaftsgesetzgeber („toolbox“) genutzt werden, um Kohärenz und Qualität der Gesetzgebung innerhalb der Union zu verbessern und dem Rechtsverkehr dadurch nachhaltig zu dienen. Gleichzeitig sind die politischen Arbeiten an einer Richtlinie zum Verbrauchervertragsrecht abzuwarten und anschließend deren Bewährung in der Praxis gründlich auszuwerten. Zuvor lässt sich ein etwaiger Bedarf nach weiteren Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Vertragsrechts kaum seriös beurteilen. Zu Recht wird daher auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht nachdrücklich abgelehnt.

Vollendung des Binnenmarkts

Kommission legt „Single Market Act“ vor

Ebenfalls am 27. Oktober hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte“ veröffentlicht und darin 50 Vorschläge zur Vollendung des Binnenmarktes vorgestellt, welche bis Ende 2012 umgesetzt werden sollen. Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit will die Kommission hiermit den europäischen Binnenmarkt intensivieren. Von Bedeutung sind insbesondere der für Februar 2011 vorgesehene Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines integrierten Binnenmarktes für Hypothekenkredite. Parallel ist für das Jahr 2011 ein Legislativvorschlag zur Verknüpfung der Unternehmensregister geplant (s. zuletzt [BNotK-Intern 5/2010](#), S. 6) und soll bis 2012 ein Vorschlag für eine EU-weite gegenseitige Anerkennung der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung auf der Grundlage von Online-Authentifizierungsdiensten, die in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden müssen, vorgelegt werden. Letzteres steht im Zusammenhang mit einer noch für 2011 zu erwartenden Überarbeitung der e-Signatur-Richtlinie mit dem Ziel, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die grenzübergreifende Anerkennung und Interoperabilität elektronischer Authentifizierungsdienste zu schaffen.

Scheidungskollisionsrecht

ROM III steht vor dem Abschluss

Am 28. Oktober debattierte der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über den Berichtsentwurf zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (sog. Rom III; s. [BNotK-Intern 4/2010](#), S. 7). Mit der Verstärkten Zusammenarbeit befasst

sich auch der Stellungnahmeentwurf des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter. Ein Gespräch zwischen Kommission, Rat und Parlament fand am 9. November statt. Die Abstimmung im Parlament ist für den 2. Dezember vorgesehen. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind nicht mehr zu erwarten, insbesondere dürfte die den Mitgliedstaaten eingeräumte Option, für Vereinbarungen zur Wahl des anwendbaren Rechts über die Schriftform hinausgehende Formanforderungen im Rahmen eines Ehevertrages zu stellen, nicht mehr in Frage gestellt werden.

EU-Verbraucherrechte-richtlinie

Intensive Debatten im Europäischen Parlament über gemeinschaftsweite Maximalharmonisierung im Verbraucherrecht

Das Europäische Parlament debattiert den vom federführenden Binnenmarktausschuss unter Berichterstatter MdEP *Schwab* (EVP) im Sommer vorgelegten Bericht zur EU-Verbraucherrechterichtlinie (zuletzt *BNotK-Intern* 4/2010, S. 6). *Schwab* war darin über weite Strecken von dem Vorschlag der Kommission abgerückt und hatte insbesondere das Prinzip umfassender Maximalharmonisierung zugunsten des Ansatzes einer „targeted harmonisation“ fallen gelassen. Mehr als 1500 Änderungsanträge zu dem Bericht sind zwischenzeitlich aus der Mitte des Parlaments eingereicht worden und müssen nun von *Schwab* auf die Möglichkeit von Kompromissänderungen hin untersucht werden. Der weitere Zeitplan ist derzeit noch ungewiss.

Mitgliedschaft der rechtsberatenden Berufe im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen

Bundesnotarkammer
Mitglied im EJN

Nachdem Vertreter der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission am 16. Juli 2010 das zum Europäischen Justiziellen Netz gehörende EU-Justizportal www.e-justice.eu eröffnet hatten, das auf über 12.500 Seiten in 22 Sprachen Bürgern, Unternehmen und Angehörigen der Justizberufe gebündelte Informationen über das Recht aller Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden verbessern soll, hat das Bundesamt für Justiz

zunehmend die nationalen Berufsverbände am 22. September an dem Treffen der deutschen Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes in Bonn beteiligt. Hintergrund für die erstmalige Teilnahme der Organisationen der rechtsberatenden Berufe ist die am 1. Januar 2011 beginnende Mitgliedschaft dieser Berufsverbände am Europäischen Justiziellen Netz. Im Rahmen eines ersten Erfahrungsaustauschs konnte in Bonn seitens der Bundesnotarkammer auf die langjährigen Erfahrungen mit dem im Jahre 2006 in Betrieb genommenen Europäischen Notariellen Netz (www.enn-rne.eu) verwiesen werden, das die grenzüberschreitende Kooperation zwischen den Notaren Europas erleichtern soll. In diesem Jahr wurde das Europäische Notarielle Netz um Informationsseiten für Bürger und Rechtspraktiker über das Erbkollisionsrecht, Erbverfahrensrecht und materielle Erbrecht der EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatiens ergänzt (s. *BNotK-Intern* 3/2010, S. 6).

PRÜFUNGSAMT
FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG
— BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Zwischenstand der ersten notariellen Fachprüfung und Klausurtermine 2011

Am schriftlichen Teil der ersten notariellen Fachprüfung, der vom 4. bis 8. Oktober 2010 stattgefunden hat, haben insgesamt 184 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen.

Die Klausuren wurden in Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Neumünster (Schleswig-Holstein) geschrieben. In der Zwischenzeit stehen bereits die Termine der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsdurchgangs fest. Diese finden am 18. und 19. Februar sowie am 4. und 5. März 2011 statt. Die Ladungen zu den mündlichen Prüfungen werden den Kandidaten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin zugestellt. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

Die Klausuren des nächsten Prüfungsdurchgangs (2011/I) werden am 4., 5., 7. und 8. April 2011 angefertigt. Die Termine sind im November-Heft der Deutschen Notar-Zeitschrift (*DNotZ*) bekannt gegeben worden. Wiederum findet die schriftliche Prüfung an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Anmeldeformulare stehen ab sofort auf der Internetseite des Prüfungsamtes zum Download zur Verfügung (<http://www.pruefungsamt-bnotk.de>). Die Frist für den Eingang des Zulassungsantrags läuft noch bis zum 7. Februar 2011. Das Prüfungsamt wird sich erneut bemühen, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die ortsnahe Ablegung der schriftlichen Prüfung zu ermöglichen.

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern ist mit ihren 67 Mitgliedern eine der kleinsten Notarkammern im Bundesgebiet.



Der Kammerbezirk entspricht dem Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock, dem 4 Landgerichts- und 21 Amtsgerichtsbezirke angehören. Er umfasst das Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern mit etwa 23.180 km² und ca. 1,6 Mio. Einwohnern. Die Struktur des Landes ist überwiegend durch Klein- und Mittelstädte geprägt sowie durch seine einzigartige Seen- und Wasserlandschaft. Die wunderschöne Ostseeküste sowie die Landschafts- und Naturschutzgebiete ziehen jährlich zahlreiche Touristen ins Land.

Organisation

Der Vorstand der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern besteht aus fünf Notarinnen und Notaren. Die aktuelle Amtszeit hat am 1. Juli 2010 begonnen. Der derzeitige Vorstand setzt sich aus Vertretern aller Landgerichtsbezirke zusammen. Der überwiegende Teil der Vorstandsmitglieder wurde bereits zum wiederholten Mal in den Vorstand berufen. So wurde auch Herr Notar Dr. Bernhard Pelke in diesem Jahr erneut zum Präsidenten gewählt.

Die Geschäftsstelle der Notarkammer befindet sich im Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin in der Alexandrinenstraße, unmittelbar am Pfaffenteich. Hier sind zwei Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und die Geschäftsführerin tätig.

Tätigkeitsbereiche

Ein besonderes Augenmerk legt die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern auf die stetige Fortbildung der Notare. Deshalb werden regelmäßig regionale Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen durchgeführt. Zusätzlich bieten die Notarkammern der Neuen Länder ihren Mitgliedern gemeinsam mehrmals jährlich die Teilnahme an zentralen Fortbildungen an.

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern informiert ihre Mitglieder regelmäßig durch Rundschreiben, die neben Informationen zur Arbeit der Standesorganisation und aktuellen Hinweisen auch eine Übersicht

über neue Rechtsprechung, Termine und Gesetzgebungsverfahren bieten.

Am „Tag der offenen Tür“, der von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern jährlich durchgeführt wird, nehmen viele hiesige Notare teil. Besteht hier doch die Möglichkeit, die Bevölkerung über aktuelle und wechselnde Themengebiete zu informieren. Auf diese Weise können Distanzen abgebaut



Präsident der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern: Notar Dr. Bernhard Pelke

und die notarielle Tätigkeit der interessierten Bevölkerung näher gebracht werden.

Um auch die Ergebnisse der Geschäftsprüfungen effektiver nutzen zu können, hat die Notarkammer in Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht Rostock bereits zum zweiten Mal eine Notarprüfertagung veranstaltet, in der Erfahrungen mit den Notarprüfern und Bezirksrevisoren ausgewertet und ein konstruktiver Meinungs-austausch gefördert werden soll.

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied des Vereins „Die Mediation M-V e.V.“ und hat in der jetzigen Amtsperiode den Vorsitz des Vorstandes inne. Mehrere Notare des Kammerbereiches haben in diesem Jahr eine Kompaktausbildung zum Mediator, welche vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern angeboten wurde, erfolgreich absolviert.

Bereits seit Beginn der 90er Jahre bestehen partnerschaftliche Verbindungen mit der estnischen Notarkammer in Tallinn.

Ländernotarkasse

Die Versorgung und Versicherung der Notare, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter etc. erfolgen für die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zentral durch die Ländernotarkasse, die als Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltet ist. Sie gehört der Landesverwaltung des Freistaates Sachsen an; Dienstsitz ist Leipzig. Die Ländernotarkasse untersteht der Rechtsaufsicht des Justizministeriums des Freistaates Sachsen, das diese Aufsicht nach näherer Vereinbarung mit den Justizverwaltungen der anderen Bundesländer im Tätigkeitsgebiet der Ländernotarkasse ausübt.

Geschichte

Aufgrund der Verordnung des Ministerrates der ehemaligen DDR vom 20. Juni 1990 i.d.F. vom 22. August 1990 (Gesetzblatt der DDR) wurden die bis dahin staatlichen Notare und Notarinnen zum freiberuflichen Nurnotariat zugelassen. Am 29. September 1990 wurde die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Zum damaligen Zeitpunkt unterlag die Notarkammer noch der Staatsaufsicht des Präsidenten des Bezirksgerichts Schwerin. Anfang des Jahres 1992 erfolgte erstmals die Ausschreibung neuer Notarstellen, der eine Vielzahl von Kollegen aus den Altbundesländern folgen sollten.

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie die einzelnen Notarinnen und Notare erhielten von Anfang an große Unterstützung und Schützenhilfe aus den Notariaten des Alt-Bundesgebietes, ganz besonders von der Hamburgischen Notarkammer. Notare aus Hamburg übernahmen unkonventionell Patenschaften für Notare in Mecklenburg-Vorpommern, luden zu Fortbildungen sowie Erfahrungsberichten ein und unterstützten die hiesigen Notare auf diese Weise über viele Jahre.

Im Jahr 1996 wurde in Mecklenburg-Vorpommern der Assessorendienst eingeführt. Dieser war zunächst privatrechtlich ausgestaltet; seit 1999 stehen die Notarassessoren in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**